

Geschäftsordnung für die Lokale Aktionsgruppe für Fischerei (FLAG) der Fischwirtschaftsgebiete des Südlichen Nordfrieslands

Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Integrierten Entwicklungsstrategie Fischerei

Präambel

Die LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V. hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (Integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt. Der Verein übernimmt ebenfalls die Aufgaben der Fischereiaktionsgruppe (FLAG) nach Artikel 61 der VO (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Der Verein verfolgt bei der Umsetzung, die in Art. 63 der Verordnung genannte Zielsetzung.

Der Arbeitskreis FLAG setzt sich zusammen aus den Vertretern der Fischwirtschaftsgebiete Husum, Nordstrand und Tönning. Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich in der Teilstrategie Fischerei und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen. Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Art. 61 der VO (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Der Arbeitskreis FLAG verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens, indem er den Zielbeitrag zur Teilstrategie Fischerei einstuft, das Verfahren transparent durchführt, Interessenskonflikte im Entscheidungsprozess vermeidet und die Umsetzung der Teilstrategie Fischerei überwacht und steuert.

Grundsätzlich gilt die Satzung der LAG „AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V.“

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass und Änderung

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Durchführung des Projektauswahlverfahrens sowie für die Durchführung von Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Teilstrategie Fischerei.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden EMFF-Förderperiode 2014-2020 (n+3). Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (3) Die Geschäftsordnung wird durch die stimmberechtigten Mitglieder der FLAG beschlossen und vom Vorstand der LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland zur Kenntnis genommen. Sie kann durch die stimmberechtigten Mitglieder der FLAG geändert werden.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder der FLAG

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der FLAG repräsentieren die drei benannten Fischwirtschaftsgebiete. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern sind sowohl Vertreter des privaten als auch des öffentlichen Sektors. Wobei nach Art. 36, Abs. 2 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 nicht mehr als 49% der der Stimmrechte auf den öffentlichen Sektor bzw. eine einzelne Interessengruppe entfallen. Die Unterteilung in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder des Arbeitskreises erfolgt zur Kontrolle der Einhaltung des Proportionalitätsprinzips (Art. 61. Abs. 3 VO (EU) Nr.508/2014).

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der FLAG werden vom Arbeitskreis FLAG mit einfacher Stimmmehrheit für die Dauer der Förderperiode gewählt. Der Vorstand der LAG muss in Kenntnis gesetzt werden und dem Wahlergebnis zustimmen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte die die Teilstrategie der Fischwirtschaftsgebiete betrifft. Dazu gehört auch die Auswahl der beantragten Projekte.
- (4) EU- und satzungskonforme Änderungen im Entscheidungs- und Abstimmungsprozess sind mit der Zustimmung der Vorstands der LAG möglich.
- (5) Der Arbeitskreissprecher der FLAG wird von den Mitgliedern der FLAG mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt und repräsentiert die FLAG Südliches Nordfriesland bspw. im landesweiten Gremium zur Auswahl von Poolprojekten.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der FLAG setzen sich aus zehn Personen zusammen, wobei sechs den privaten und vier den öffentlichen Sektor vertreten. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) agiert in beratender Funktion.
- (7) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Wahlperiode aus, wird ein anderer Vertreter durch die Mitglieder der FLAG gewählt. Der Vorstand der LAG muss der Wahl zustimmen.
- (8) Im Übrigen gilt § 17 der Satzung der LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland.

§3 Einladung, Arbeitsweise und Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Arbeitskreises der FLAG finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Sitzungen der stimmberechtigten Mitglieder können grundsätzlich im Rahmen der Arbeitskreissitzungen stattfinden. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt. Die Tagesordnung kann mit 1/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Anteil der nicht kommunalen Partner, die an der Beschlussfassung mitwirken, muss mindestens 50% betragen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Der Arbeitskreissprecher kann ausnahmsweise anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist. Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen und mit einer einfachen Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden wird. Bei einer Abstimmung im Umlaufverfahren ist eine Frist von mind. 10 Tagen ab Versand einzuhalten.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder behalten sich vor Fachleute beratend hinzuzuziehen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder fassen Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied vor der Abstimmung Widerspruch einlegt.
- (9) In Fragen der Befangenheit (Ausschlussgründe) finden die Regelungen des §22 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein Anwendung. Stimmberechtigte Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung aus Gründen der Befangenheit ausgeschlossen, sofern eine persönliche Beteiligung oder ein direkter wirtschaftlicher Nutzen entsteht. Bei kommunalen Vertretern oder einem anderen öffentlichem Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder

Angehörige, sondern für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die er vertritt. Im Zweifelsfall entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder über die Ausschließung.

§4 Transparenz

- (1) Die Sitzungen werden öffentlich angekündigt und die Niederschrift wird öffentlich zugänglich gemacht.
- (2) Die Teilstrategie inkl. Projektauswahlkriterien sind öffentlich zugänglich.
- (3) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung schriftlich über die Gründe informiert und über Möglichkeit rechtliche Schritte einzuleiten in Kenntnis gesetzt. Der Projektträger kann das Projekt in überarbeiteter Form erneut zur nächsten Sitzung einreichen.

§5 Zusammenarbeit der Gremien und Arbeitskreise der LAG Südliches Nordfriesland e.V.

- (1) Mit der Integrierten Entwicklungsstrategie wird ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen in den unterschiedlichen Kernthemen zur Entwicklung des Südlichen Nordfrieslands angestrebt. Daher wird in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen der LAG Bericht über die zentralen Entwicklungen der FLAG erstattet.
- (2) Beschlüsse zu Änderung der Teilstrategie Fischerei benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG AktivRegion Südliches Nordfriesland e.V. widersprechen, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder der FLAG in Kraft am: